

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: X-KRŽ-05/139 (I)

Sarajevo, 15. März 2010

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen, in (vor) der Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Tihomir Lukes, und den Richtern Mirza Jusufović und Carol Peralta, Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Assistentin Sanida Vahida-Ramić als Protokollführerin, erließ am 15. März 2010 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Marko Radić und andere einen Beschluss wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung des Artikels 172 Absatz 1 lit. a), e), f), g), k) und h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, alle in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 Absatz 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, (StGB BiH) in Bezug auf Marko Radić, Dragan Šunjić, und Damir Brekalo, und für die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1 lit. a), e), f), g), k) und h) in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes in Bezug auf den Angeklagten Mirko Vračević. Entschieden wurde in der Sitzung der Kammer vom 15. März 2010 über die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Marko Radić, Rechtsanwalt Dragan Barbarić, des Angeklagten Dragan Šunjić und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Midhat Kočo, des Verteidigers des Angeklagten Damir Brekalo, Rechtsanwalt Slavko Aščerić, und der Verteidigung des Angeklagten Mirko Vračević, Rechtsanwälte Rade Golić und Danilo Mrkaljević, und über die Appellationsrüge des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft von BiH, Jude Romano, die gegen das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KR-05/139 vom 20. Februar 2009 eingereicht wurden:

Beschluss

Der Appellationsrüge der Verteidigung der Angeklagten Marko Radić, Damir Brekalo, Mirko Vračević, und der gemeinsamen Appellationsrüge des Angeklagten Dragan Šunjić und seines Verteidigers werden stattgegeben und das Urteil dieses Gerichts Nummer X-KR-05/139 vom 20. Februar 2009 wird aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung der Abteilung I für Kriegsverbrechen dieses Gerichts angeordnet.

Begründung

I. Erstinstanzliches Urteil

Durch Urteil dieses Gerichts Nummer X-KR-05/139 vom 20. Februar 2009 wurden die Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević für schuldig befunden, dass sie durch die Handlungen, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind, die Straftat Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f), g) und k), alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen haben. Für die genannte Straftat wurden die Angeklagten verurteilt, nämlich: der Angeklagte Radić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 25 Jahren, der Angeklagte Šunjić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 21 Jahren, der Angeklagte Brekalo zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 20 Jahren und der Angeklagten Vračević zu 14 Jahren Gefängnis. Die Zeit, die die Angeklagten in Haft verbracht haben, wurde allen Angeklagten auf die verhängte Strafe angerechnet.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wurden die Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens und des Pauschalbetrages, der vollständig aus den Haushaltsmitteln des Gerichtshofs gezahlt wurde, entlastet.

II. Appellationsrüge

Innerhalb der gesetzlichen Frist legte der Angeklagte Marko Radić durch seinen Verteidiger Dragan Barbarić Appellationsrüge gegen das genannte Urteil ein, wegen der Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wegen wesentlicher Verletzungen der Bestimmungen der Strafprozessordnung, wegen Verletzung des Strafgesetzbuches BiH, und wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und Sanktionsentscheidung, und er schlug vor, dass das Gericht der Appellationsrüge stattgibt und das angefochtene erstinstanzliche Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer anordnet, oder dass es das angefochtene Urteil in Hinblick auf die verhängte Strafe abändert, und dass der Angeklagte zu einer kürzeren Haftstrafe verurteilt wird.

Der Angeklagte Dragan Šunjić und sein Verteidiger Midhat Kočo legten rechtzeitig Appellationsrüge gegen das genannte Urteil ein, wegen wesentlicher Verstöße gegen das Strafverfahren gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. d), f), g), i) und k) StPO BiH, und wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und wegen der Verletzung des Strafgesetzbuches, und schlugen vor, dass das Gericht der Appellationsrüge stattgibt, dass es das angefochtene Urteil vollständig aufhebt, und dass nach der Hauptverhandlung vor der Appellationskammer der Angeklagte von den Anklagevorwürfen freigesprochen wird.

Der Angeklagte Damir Brekalo legte gegen das genannte Urteil rechtzeitig Appellationsrüge durch seinen Verteidiger Slavko Aščerić ein, wegen wesentlicher Verletzungen des Strafverfahrens und falscher Tatsachenfeststellung, und er schlug vor, dass die Appellationskammer gemäß Artikel 315 Absatz 1 lit. a) StPO BiH das erstinstanzliche Urteil aufhebt und den Fall an dasselbe Gericht zur Neuverhandlung verweist oder dass es gemäß Artikel 314 Absatz 1 StPO BiH das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die rechtliche Qualifikation und Sanktionsentscheidung abändert.

Der Angeklagte Mirko Vračević legte rechtzeitig durch seine Verteidiger Rade Golić und Danilo Mrkaljević gegen das genannte Urteil Appellationsrüge ein, wegen wesentlicher Verletzungen der Bestimmungen des Strafverfahrens, wegen Verletzung des Strafgesetzbuches, wegen fehlerhafter und unvollständiger Tatsachenfeststellung und Sanktionsentscheidung, und er schlug vor, dass das Gericht der Appellationsrüge stattgibt, dass es im Hinblick auf diese im Sinne von Artikel 388 StPO BiH das Verfahren einstellt, und dass der Angeklagte an das zuständige Organ sozialer Betreuung verwiesen wird oder dass es das erstinstanzliche Urteil abändert, so dass der Angeklagte von den Anklagevorwürfen freigesprochen wird, oder dass es das erstinstanzliche Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

Der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von BiH legte auch Appellationsrüge wegen der Strafsanktionsentscheidung gemäß Artikel 296 lit. d) StPO BiH ein und schlug vor, dass das Gericht das erstinstanzliche Urteil im Hinblick auf die Entscheidung über die Sanktion in der Weise abändert, dass die verhängten Strafen modifiziert – erhöht werden, und zwar in Bezug auf den Angeklagten Marko Radić von 25 auf mindestens 30 Jahre Gefängnis, in Bezug auf den Angeklagten Dragan Šunjić von 21 auf 25 Jahre Gefängnis, in Bezug auf den Angeklagten Damir Brekalo von 20 auf 25 Jahre

Gefängnis, während im Hinblick auf den Angeklagten Mirko Vračević die Freiheitsstrafe von 14 Jahren bestätigt werden soll.

III. Erwiderungen auf die Appellationsrüge

IV. Sitzung der Appellationskammer

V. Entscheidung der Appellationskammer

Nachdem das angefochtene Urteil in dem Rahmen, in dem das Urteil durch die Appellationsrügen angefochten wurde, überprüft worden ist und die Antworten auf die Appellationsrügen betrachtet worden sind, erließ die Kammer aus folgenden Gründen einen Beschluss, wie er im operativen Teil wiedergeben ist.

Da der Appellationsgrund – wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens – Vorrang vor anderen Gründen hat, prüfte die Appellationskammer zunächst die Appellationsrügen, die auf die Existenz wesentlicher Verletzungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 StPO BiH hinweisen. Nachdem festgestellt worden ist, dass diese Appellationen begründet sind, kann sich die Appellationskammer nicht mehr mit der Prüfung des erstinstanzlichen Urteils im Rahmen der anderen Appellationsgründe befassen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass nach der Feststellung wesentlicher Verstöße gegen Strafverfahrensbestimmungen festgestellt wäre, dass das Verfahren formell unrichtig war und dadurch auch das Urteil, das in diesem Verfahren erlassen wurde. Deswegen muss es aufgehoben werden. Die Möglichkeit, andere Appellationsgründe zu prüfen, ist daher ausgeschlossen, wenn das Urteil und das Verfahren, auf dessen Grundlage das Urteil erlassen wurde, für nichtig erklärt wird. Auch alle Teile (des Urteils) wären nichtig, einschließlich der Tatsachenfeststellung und der Sanktionsentscheidung.

V 1) Wesentliche Verstöße gegen das Strafverfahren (Artikel 297 Absatz 1 StPO BiH)

Artikel 297 Absatz 1 StPO BiH beschreibt (absolut) wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens. Es geht um die Verstöße, die im Absatz 1 des oben genannten Artikels (lit. a) bis k)) einzeln aufgezählt sind und die, wenn festgestellt wird, dass sie existieren, zur Aufhebung des (angefochtenen) Urteils führen.

Gemäß dieser Bestimmung ist das Gericht nicht verpflichtet, den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und ihren negativen Auswirkungen auf das Urteil zu beweisen, da davon ausgegangen wird, dass wesentliche Verstöße, die einzeln aufgezählt wurden, negative Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Erlassens des Urteils gehabt haben müssen.

Im Rahmen der in Artikel 297 Absatz 1 StPO BiH festgelegten Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens haben die von allen Angeklagten eingereichten Appellationsrügen zu Recht darauf hingewiesen, dass der operative Teil des schriftlichen Urteils mit dem operativen Teil des verkündeten Urteils unvereinbar ist (der als solcher Bestandteil des Protokolls der Hauptverhandlung ist). Der Verteidiger des Angeklagten Marko Radić arbeitete in seiner Appellationsrüge hinsichtlich dieser Diskrepanzen diese ausführlich heraus.

Es geht um Folgendes:

- in Abschnitt 1) des operativen Teils des Urteils wurde in Bezug auf die beschriebenen Handlungen der Ausführung dargelegt: „(...) *in der kritischen Zeit, (...) J zusammen mit einem sieben Monate-alten Kind und mit einer 73-jährigen Frau...*“, während in Bezug auf den verkündeten Teil des operativen

Teils des Urteils, in der schriftlichen Kopie des Urteils, der folgende Teil fehlt: *„zusammen mit einem sieben Monate alten Kind“*, was bedeutet, dass in der schriftlichen Kopie des Urteils das Kind absolut nicht als Opfer erwähnt wurde;

- in Abschnitt 2d) des operativen Teils des Urteils wurde in Bezug auf die beschriebenen Handlungen der Ausführung angegeben, *„(...) sie wurden von Jure Kordić und Mario Mihalj geschlagen“*, während in der schriftlichen Kopie des Urteils angegeben wird: *„(...) sie wurden von Jure Kordić und Mario Mihalj (verstorben) und einer dritten Person geschlagen...“*, daher wurde eine dritte Person als Täter der Misshandlungen hinzugefügt, obwohl diese Person im verkündeten operativen Teil überhaupt nicht erwähnt wurde;

- in Abschnitt 2d) des operativen Teils des Urteils in Bezug auf die beschriebenen Handlungen der Ausführung wurde angegeben: *„(...) mehrere Inhaftierte“*, während in der schriftlichen Kopie des Urteils die Rede von der Ankunft von *„(...) mehreren Dutzend der Inhaftierten“* war, was einen großen Unterschied im Hinblick auf die Zahl der Gefangenen bedeutet, da es nach dem verkündeten Urteil zwischen mindestens 3 und 10 Häftlingen gewesen sein konnten, während aus der schriftlichen Kopie des Urteils hervorgeht, dass es sich um mindestens zwanzig Häftlinge gehandelt hat, sogar um bis zu 100 Häftlinge;

In seiner Appellationsrüge weist der Verteidiger des ersten Angeklagten zu Recht auf fünf weitere Abweichungen zwischen dem verkündeten Urteil und dem operativen Teil der schriftlichen Kopie des Urteils hin. Obwohl nicht alle aufgeführten Diskrepanzen von gleicher Bedeutung sind und nicht alle von ihnen für das endgültige Ergebnis des Verfahrens von besonderer Bedeutung sind, d. h. für die rechtliche Qualifikation der Straftaten und die Verantwortlichkeit der Angeklagten, sind sie plausibel, obwohl Artikel 290 Absatz 1 StPO BiH ausdrücklich vorschreibt: *„ein schriftliches Urteil muss vollständig dem verkündeten Urteil entsprechen“*.

Die vorgenannte Regelung der StPO lässt daher keinen Raum für eventuelle nachträgliche Korrekturen in der schriftlichen Kopie des Urteils, was in der konkreten Situation (aber) der Fall war. Verständlicherweise bezieht sich die vorgenannte Rechtsvorschrift ausschließlich auf den operativen Teil (des Urteils), da bei Bekanntgabe des Urteils das Gericht den operativen Teil des erlassenen Urteils verkündet (durch Lesen des operativen Teils aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung, der das Originalurteil repräsentiert), während die Begründung nur kurz dargestellt wird, wobei ausführliche Angaben hierzu in der schriftlichen Kopie des Urteils enthalten sind.

Daher sind keine nachträglichen Korrekturen des verkündeten Urteils erlaubt, und da dies doch gemacht wurde, führte es zu Inkonsistenz (Widerspruch) zwischen dem Original des Urteils und der Begründung, die in diesem konkreten Fall als Bestätigung angegeben wurde, und darauf haben alle Beschwerden der Angeklagten hingewiesen.

Es ist klar, dass das angefochtene Urteil in seiner Begründung, während es die Beurteilung und die rechtlichen Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Beweise formuliert, die Reichweite dessen, was im operativen Teil festgestellt wurde, überschritt, indem es sich von dem operativen Teil hat leiten lassen, der Bestandteil der schriftlichen Kopie ist, und nicht vom Original des Urteils¹, wodurch der operative Teil des Urteils nun im Widerspruch zu seiner

¹ Anmerkung des Übersetzers: Das Original des operativen Teils ist in dem Teil des Verhandlungsprotokolls enthalten, der die Verkündung des Urteils im Wortlaut wiedergibt. Wie oben erklärt, hätte die Schriftausfertigung des Urteils exakt dieses Original des operativen Teils kopieren müssen. Der operative Teil der Schriftausfertigung des Urteils lautet nun aber anders und die Begründung des Urteils ist auf diesen neuen

Begründung steht, was schließlich zu einem wesentlichen Verstoß gegen die Strafverfahrensbestimmungen nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH führt.

Die Appellationsführer weisen zu Recht darauf hin, dass der gleiche Verstoß gegen das Strafverfahren in den Teilen gemacht wurde, in denen der Charakter des Angriffs als Allgemeinelement der Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH erörtert wird.

Nach dem Original des angefochtenen Urteils wurde dieser Angriff als ausgedehnt und systematisch qualifiziert, während in der Begründung des Urteils die Elemente, mit denen die Beschaffenheit des Angriffs festgestellt wird, manchmal so diskutiert wurden, als ob beide kumulativ erfüllt seien (z. B. Seiten 56, 60 des Urteils), und manchmal, als ob sie alternativ erfüllt seien (z. B. Seite 52 des Urteils). Obwohl für die Existenz dieses Chapeau-Elements die Existenz einer bestimmten Natur des Angriffs (als ausgedehnt oder systematisch) vorausgesetzt wird, wobei die Elemente nur alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen, wie die Appellationsführer (zutreffend) begründet haben, musste das Gericht schließlich entscheiden und angeben, ob der Angriff in diesem konkreten Fall ausgedehnter und systematischer Natur war oder ob nur eines dieser Elemente erfüllt war (ausgedehnt oder systematisch). Wenn (das Gericht) sich schon im operativen Teil (des Urteils) entschlossen und angegeben hat, dass der Angriff ausgedehnt und systematisch war, sollte es diese Ansicht in der gesamten Begründung vertreten. Da dies nicht im gesamten Text der Begründung getan wurde, steht der operative Teil des angefochtenen Urteils im Widerspruch zur Begründung des Urteils, was einen wesentlichen Verstoß gegen die Regelung des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH darstellt.

V 2) Wesentliche Verstöße gegen das Strafverfahren (Artikel 297 Absatz 2 StPO BiH)²

Artikel 297 Absatz 2 StPO BiH beschreibt (relative) wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, die vorliegen, wenn das Gericht während der Hauptverhandlung oder bei dem Erlass des Urteils die Bestimmung dieses Gesetzes (StPO BiH) nicht oder unrichtig angewandt hat, und dies Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Erlassens des Urteils beeinflusst haben könnte.

Im konkreten Fall haben die Appellationsführer zu Recht auf ein Vorliegen relativer wesentlicher Verstöße gegen das Strafverfahren hingewiesen. Damit haben sie diese im Rahmen der Anwendung von Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH identifiziert.

Aufgrund der Appellationsrügen in dieser Richtung betrachtete die Appellationskammer die genannten Verstöße gegen das Strafverfahren auf zwei Arten. Erstens, in Bezug auf die Gründe, die die erstinstanzliche Kammer in ihrer Entscheidung angegeben hat, in der die Abweichung von der unmittelbaren Präsentation dieser Beweise³ begründet wird, und zweitens, ob die erstinstanzliche Kammer ihr Urteil im entscheidenden Teil überhaupt auf die unter Anwendung von Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH Aussagen von Zeugen A. G, A. M, A. B. und Januz Halilović stützen konnte, deren Aussagen in der Hauptverhandlung vorgelesen wurden. Die Appellationskammer hat entschieden, dass die Appellationsrügen, die wegen der beiden Gründe eingelegt wurden, begründet sind, und dass ihnen stattgegeben werden soll.

(falschen) operativen Teil des Schrifturteils abgestimmt, passt also nicht mehr zum original operativen Teil, der im Verhandlungsprotokoll enthalten ist.

² Anmerkung des Übersetzers: Ab hier fehlt der Rest des Beschlusses in der englischen Übersetzung des Dokuments.

³ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind die nachfolgend genannten Zeugenaussagen, die nicht in der Hauptverhandlung unmittelbar durch Befragung der Zeugen erhoben wurden, sondern nur durch Verlesung früherer Vernehmungsprotokolle.

Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH sieht eine Ausnahme von Absatz 1 dieses Artikels vor, nämlich dass *die Protokolle über die Aussagen, die während der Untersuchung abgegeben wurden, nach Entscheidung des Richters oder der Kammer vorgelesen werden können und als Beweismittel in der Hauptverhandlung nur dann verwendet werden, wenn die befragten Personen verstorben sind, psychisch krank sind oder sie nicht aufgefunden werden können, oder ihr Erscheinen vor Gericht nicht möglich oder aus wichtigen Gründen sehr erschwert wird.*

In der konkreten Situation und nach der genannten Bestimmung legte die Staatsanwaltschaft dem Gericht einen Vorschlag vor, wonach die Aussagen von Zeugen A. G, A. M, A. B. und Januz Halilović, die während der Untersuchung aufgenommen worden waren, in der Hauptverhandlung vorgelesen werden sollten. Es lag in dieser Situation beim Gericht zu beurteilen, ob die vorgelegten Gründe, auf deren Grundlagen die Ausnahme von der unmittelbaren Erhebung von Beweisen beantragt wurde, nach den Bestimmungen des Artikels 273 Absatz 2 StPO BiH gerechtfertigt waren. Die erstinstanzliche Kammer hat nach Anhörung der Zeugen festgestellt, dass die Aussagen der Zeugen A. G, A. M, A. B. und Januz Halilović, die während des Untersuchungsstadiums abgegeben wurden, vorgelesen werden sollten, da es im konkreten Fall um Personen ging, deren Aufenthalt vor Gericht nicht möglich war oder aus wesentlichen Gründen erschwert war.

Die Gründe für diese Entscheidung hat die erstinstanzliche Kammer im Urteil auf der Seite 38 angegeben.

Somit hat die erstinstanzliche Kammer nach der Beurteilung der konkreten Umstände auf der Seite des Zeugen Januz Halilović festgestellt, dass seine Anwesenheit vor Gericht durch die Tatsache erschwert würde, dass er sich in einem schlechten Gesundheitszustand befindet, was durch eine medizinische Dokumentation belegt wird, gemäß der die erstinstanzliche Kammer versucht hat, die Vernehmung von Zeugen an einem anderen Ort durchzuführen. Nachdem diese Umstände geprüft worden waren, wurde jedoch festgestellt, dass in der Wohnung des Zeugen Halilović kein Raum vorhanden war, in dem unter Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten seine Anhörung durchgeführt werden konnte.

Wenn es um die Zeugin A. G geht, die Schutzmaßnahmen unterliegt, wurde nach Abschluss der Expertise festgestellt, dass die Zeugin unter ... litt und dass wegen ihrer ... nicht in der Lage wäre, vor Gericht zu kommen und auszusagen, während sich wesentliche Gründe seitens der Zeugen A.M. und A.B., die unter Schutzmaßnahmen stehen, aus der Tatsache ergeben, dass sie sich nicht mehr im Gebiet von Bosnien und Herzegowina befinden.

Allerdings konnte die Appellationskammer nicht nur auf der Basis dieser Gründe sicher prüfen und beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme von der unmittelbaren Vernehmung eines Zeugen im konkreten Fall wirklich erfüllt sind, oder ob die erstinstanzliche Kammer tatsächlich alles getan hat, was in ihrer Macht stand, um die Anwesenheit von Zeugen A.G., A. M, A.B. und Januz Halilović und ihre unmittelbare Vernehmung vor Gericht zu gewährleisten. So ist zum Beispiel unklar geblieben, ob der Zeuge Januz Halilović (wenn nicht in seinem Haus) in anderen offiziellen Räumlichkeiten in der gleichen Stadt, vor allem im Gericht, und (offiziellen Räumlichkeiten) der lokalen Gemeinschaft und anderer vernommen werden konnte, wo neben Gericht und Staatsanwalt auch die Angeklagten, ihre Verteidiger und andere hätten anwesend sein können, und ob die Zeugen, die jetzt in den Vereinigten Staaten und Niederland leben, durch Video-Link hätten gehört werden können, wie das in anderen Fällen gemacht wurde, und worauf die Beschwerden der Verteidiger der Angeklagten zu Recht hinweisen. Ohne Prüfung und Feststellung der erwähnten Tatsachen kann nicht beurteilt werden, ob im Fall der oben genannten Zeugen, die für die

Verurteilung von wesentlicher Bedeutung sind, die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 2 des Artikels 273 der StPO BiH erfüllt sind, und ob das Recht des Angeklagten auf Verteidigung oder das Recht auf ein faires Verfahren tatsächlich verletzt ist.

Darüber hinaus musste die erstinstanzliche Kammer vor Augen haben, dass sich ein Urteil im entscheidenden Teil nicht auf die Aussagen der Zeugen, deren Aussage in der Hauptverhandlung vorgelesen wurde, stützen kann. Die Begründung für diese gesetzliche Regulierung liegt in dem Konzept eines fairen Verfahrens, da jeder, dem eine Straftat vorgeworfen wurde, mindestens das Recht hat darauf, unter anderem die Zeugen der anderen Seite zu vernehmen (Artikel 6 Absatz 3 lit. d) der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 3 lit. e) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, was tatsächlich bedeutet, dem Angeklagten zu ermöglichen, die Zeugen der Anklage ins Kreuzverhör zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vorschlag im konkreten Fall nur der Vorschlag einer der beiden Seiten im Verfahren (der Anklagebehörde) war, der zugleich auch schädlich für das Interesse der Angeklagten ist, musste es daher nach dem Grundsatz der Waffengleichheit der anderen Seite - den Angeklagten ermöglicht werden, dass sie die Bedeutung eines solchen Beweises prüfen, d. h. seine Beweiskraft möglicherweise durch das Kreuzverhör zu reduzieren, was in konkreter Situation offensichtlich gescheitert ist.

Es stimmt, dass die erstinstanzliche Kammer versucht hat, durch andere materielle und subjektive Beweise die Aussagen der Zeugen A.G., A.M, A.B. und Januz Halilović zu bekräftigen, jedoch ergibt sich aus dem Inhalt dieser Beweise, dass sie nur unterstützende Beweiskraft hatten, da die Zeugen A.G.; A.M.; A.B. und Halilović die Details der Handlungen der Angeklagten im Rahmen der einzelnen Straftaten beschrieben haben und zugleich direkt die Angeklagten als Täter (dieser Straftaten) identifizierten, was auf der Grundlage anderer Beweise nicht festgestellt werden konnte.

Da die erstinstanzliche Kammer das Schuldurteil nicht allein oder in entscheidendem Maß auf die Aussagen von Zeugen A.G.; A.M.; A.B. und Januz Halilović stützen konnte, was sie doch getan hat, sind die Behauptungen der Verteidiger der Angeklagten begründet, dass die erstinstanzliche Kammer dadurch einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 2 StPO BiH begangen hat.

VI. Schlussfolgerung

Basierend auf den oben genannten (Tatsachen) und gemäß Artikel 315 Absatz 1 lit. a) StPO BiH wurde befunden, dass während des erstinstanzlichen Verfahrens wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, sowohl absolut als auch relativ, begangen wurden, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Erlasses des Urteils beeinflusst haben, und der Beschwerde der Verteidiger aller Angeklagten muss stattgegeben und das angefochtene Urteil ganz aufgehoben werden.

Aufgrund dieser wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, die nach den genannten Bestimmungen des Gesetzes die Aufhebung des Urteils zur Folge haben, war die Appellationskammer nicht in der Lage, andere Beschwerdegründe nach Artikel 296 lit. b), c) und d) StPO BiH zu prüfen und über die Appellationsbegründung des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft BiH in Bezug auf die Strafe zu entscheiden, sondern beschränkte sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 316 StPO BiH nur auf die kurze Begründung für die Aufhebung (des Urteils).

In der Neuverhandlung sollen die begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens behoben und die (zuvor) erwähnte Tatsache⁴ geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der unmittelbaren Beweisführung, die da wäre die unmittelbar persönliche Vernehmung der Zeugen Januz Halilović, A.B., A.G. und A.M., erfüllt sind, und ob dieselben möglicherweise unmittelbar vernommen werden sollten. Es sollen die Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen, die bereits vernommen und im Kreuzverhör befragt wurden, gehört und auch die andere relevanten Beweise erneut erhoben werden und, falls erforderlich, auch neue (Beweise), und danach wird das Gericht ein neues Urteil erlassen, das auf dem Gesetz basiert.

Protokollführerin

Sanida Vahida-Ramić

Vorsitzender Richter

Tihomir Lukes

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist keine Berufung zulässig.

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist die Prüfung, ob die Zeugen, die man nicht gehört hatte, per Videovernehmung oder in besonderen Räumen der Stadt oder der Gemeinden unmittelbar persönlich vernommen werden können.